

Werkstattordnung

Version 8 vom 17. Februar 2022

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für die Werkstatt des Vereins Studiwerkstatt Aachen e.V.
- (2) Jede Nutzerin und jeder Nutzer¹ der Werkstatt ist zur Einhaltung der Regelungen dieser Ordnung verpflichtet. Soweit diese Werkstattordnung keine Regelungen trifft, entscheidet im Einzelfall der Werkstattleiter (unter eventueller Rücksprache mit dem Vereinsvorstand).

§ 2 Zweck der Werkstatt, Leitung und Nutzungsberechtigte

- (1) Zweck der Werkstatt ist es, Mitgliedern des Vereins die Möglichkeit zu geben, handwerkliche Arbeiten für private Zwecke zu verrichten sowie sich die dazu erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten im Arbeitsprozess anzueignen.
- (2) Die Werkstatt wird von einem Werkstattleiter geführt.
- (3) Die Werkstatt darf ausschließlich von Mitgliedern des Vereins nach Vereinbarung mit dem Werkstattleiter und unter Aufsicht durch vom Werkstattleiter bestimmte Personen genutzt werden. Diese aufsichtsführenden Personen sind dabei explizit vom Werkstattleiter zu benennen und zu unterweisen.
- (4) Nichtangehörigen des Vereins ist die Durchführung von handwerklichen Arbeiten grundsätzlich untersagt. Über Ausnahmen entscheidet der Werkstattleiter.
- (5) Der Werkstattleiter ist berechtigt, einen oder mehrere Stellvertreter zu ernennen oder zu entlassen.

¹Im weiteren Verlauf der Ordnung wird aus Gründen der Lesbarkeit ausschließlich die erste Form verwendet

§ 3 Nutzungsbeschränkungen und –verbote

- (1) Die Nutzung der Werkstatt durch den Nutzer erfolgt nur zu den mit dem Werkstattleiter vereinbarten Terminen oder den regulären Öffnungszeiten.
- (2) Ohne den Werkstattleiter oder Werkstattaufsicht nach § 4 sind das Betreten der Werkstatt und das Arbeiten in der Werkstatt nicht gestattet. Ausnahmen sind explizit mit dem Werkstattleiter abzustimmen. Den Weisungen des Werkstattleiters oder der anwesenden Aufsicht nach § 4 ist dabei stets Folge zu leisten. Der Werkstattleiter ist in seinem Aufgabenbereich allen Vereinsmitgliedern weisungsberechtigt.
- (3) Personen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht abgeschlossen haben, ist das Betreten des Werkstattbereichs auch im Beisein von Erziehungsberechtigten aus Sicherheitsgründen verboten. Entsprechende Ausnahmeregelungen sind gesondert mit dem Werkstattleiter oder der anwesenden Aufsicht abzustimmen.
- (4) Für werdende und stillende Mütter sind vor der Nutzung unter Beachtung gesetzlicher Bestimmungen vorhandene Gefährdungen (etwa durch Gefahrstoffe und Lärm) sowie Gefahren, die durch bestimmte Arbeiten entstehen können (etwa körperliche Belastungen durch Heben und Tragen), vom Werkstattleiter zu prüfen. Diese Personen können von der Nutzung der Werkstatt ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Werkstattleiter.
- (5) Das Mitbringen von Tieren in die Werkstatt ist nicht gestattet.
- (6) Das Tragen von Schmuck (etwa Ringe und Ketten) ist verboten. Lange offene Haare müssen mit Mütze, Kopftuch oder Haargummi geschützt werden, um ein gefahrungsfreies Arbeiten zu gewährleisten.
- (7) Die Durchführung von lauten Arbeiten (dies betrifft auch die Reinigung von Arbeitsplätzen mit Staubsauger u.ä.) ist stets ab spätestens 21:00 Uhr einzustellen. Ausnahmen sind mit dem Vereinsvorstand abzusprechen. Bei wiederholten Verstößen wird die Arbeit in der Werkstatt untersagt.
- (8) Das Lackieren in den Räumlichkeiten der Werkstatt ist grundsätzlich untersagt.
- (9) Es dürfen keine Arbeiten im Freien erfolgen.
- (10) Es dürfen keine Arbeiten unter dem Einfluss oder nach dem Konsum von bewusstseinsverändernden Substanzen durchgeführt werden.

§ 4 Aufsichten

- (1) Als Aufsicht gilt jedes durch den Werkstattleiter als solches ernannte und geschulte Mitglied.

- (2) Die Aufsicht sorgt für die Einhaltung der Werkstattordnung, die ordnungsgemäße und sichere Nutzung von Maschinen und Werkzeugen und die Abwendung von Unfällen. Des Weiteren ist sie für die Einweisung von Mitgliedern an Maschinen verantwortlich.
- (3) Ist der Werkstattleiter nicht anwesend, so ist die Aufsicht dazu berechtigt, Mitgliedern aus Gründen der Gefahrenabwehr die Arbeit in der Werkstatt zu untersagen.
- (4) Aufsichten sind dazu verpflichtet bei ihnen gemeldete Besonderheiten an den Werkstattleiter weiterzugeben.
- (5) Aufsichten können den Status der Aufsicht vom Werkstattleiter aberkannt bekommen.

§ 5 Durchführung von langfristigen Vorhaben (Projekten)

- (1) Vor Arbeitsbeginn ist die Projektausführung mit dem Werkstattleiter abzustimmen. Der Umfang von Projekten ist aus Sicherheitsgründen den Werkstattbedingungen anzupassen, so dass die geltenden Arbeits- und Sicherheitsvorschriften eingehalten werden. Insbesondere sind Feuerlöscher, Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege freizuhalten, Sicherheitsabstände einzuhalten sowie die Werkstatthöhe (Träger, Lampen, Lüftungsrohre) zu beachten.
- (2) Türen und Tore sind aus Lärmschutzgründen, wenn nicht anders ausgeschildert, stets geschlossen zu halten.

§ 6 Arbeitsbekleidung und persönliche Schutzausrüstung (PSA)

- (1) Zur Vermeidung von Arbeitsunfällen hat jeder Nutzer geeignete Arbeitsbekleidung zu tragen.
- (2) Jeder Nutzer der Werkstatt ist verpflichtet, die für die jeweilige Tätigkeit notwendige persönliche Schutzausrüstung, insbesondere Gehörschutz und Schutzbrillen sowie festes Schuhwerk zu benutzen.
- (3) Der Nutzer ist für die Beschaffung seiner Arbeitsbekleidung und Schutzausrüstung verantwortlich. Ein Anspruch darauf, dass ihm Bekleidung und Ausrüstung durch die Werkstatt zur Verfügung gestellt wird, besteht nicht. (Schutzbrillen und Gehörschutz werden von der Werkstatt gestellt.)
- (4) Der Nutzer ist für die anschließende Reinigung der von der Werkstatt bereitgestellten PSA verantwortlich.

- (5) Die Arbeitsbekleidung ist entsprechend der Warnhinweise an den Maschinen anzupassen.

§ 7 Umgang mit Geräten, Anlagen und Maschinen

- (1) Vor der Nutzung der Maschinen in der Werkstatt haben sich Nutzer zum ordnungsgemäßen Verhalten in der Werkstatt unterweisen und an den Maschinen durch den Werkstattleiter oder eine anwesende Aufsicht einweisen zu lassen (Werkstattkurs, Workshop oder Einzeleinweisung). Die Durchführung der Unter- und Einweisung ist im Unterweisungsbuch oder der werkstatteigenen Datenbank zu bestätigen.
- (2) Der Nutzer ist zur Arbeit in der Werkstatt nur nach erfolgter Unter- und Einweisung gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 berechtigt. Er hat Unter- und Einweisungen Folge zu leisten.
- (3) Bei Zweifeln über Funktionsweise und Funktionsfähigkeit des Arbeitsgerätes oder der Bearbeitungsmaschine ist sofort die Arbeit einzustellen und der Werkstattleiter oder die Aufsicht zu benachrichtigen.
- (4) Es sind die Bedienungsanleitungen und Betriebsanweisungen der einzelnen Maschinen, einschließlich gesetzlichen Bestimmungen, wie z.B. die Unfallverhütungsvorschrift GUV-R 500 Pkt. 2.23 „Betreiben von Maschinen zur Metallbe- und Verarbeitung“, zu beachten.
- (5) Mängel und Schäden an elektrischen Geräten, Anlagen und Werkzeug sind sofort dem Werkstattleiter zu melden. Reparaturen dürfen nur von Fachpersonal durchgeführt werden.
- (6) Die Wartung und Pflege der in der Werkstatt befindlichen Werkzeuge und Maschinen obliegen dem Werkstattleiter oder den von ihm dafür ernannten Personen.

§ 8 Umgang mit Gefahrstoffen

- (1) Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die Gefahrstoffverordnung sowie die Hinweise in den Sicherheitsdatenblättern und Betriebsanweisungen zu beachten (z.B. Betriebsanweisung Metallstaub, Metallschutzmittel, Verdünnung).
- (2) Grundsätzlich ist der Umgang mit geruchsintensiven Stoffen in der Werkstatt verboten. Abweichungen sind mit dem Werkstattleiter oder der Aufsicht abzusprechen.
- (3) Druckgasbehälter/Gasflaschen müssen stets gesichert und vor dem Umfallen geschützt werden.

§ 9 Verhalten am Arbeitsplatz

- (1) Der Nutzer der Werkstatt ist verpflichtet, seinen Arbeitsplatz in Ordnung zu halten und ihn so zu sichern, dass keine Gefährdung anderer Personen entstehen kann (Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz).
- (2) Nach Abschluss einer Tätigkeit in der Werkstatt ist der Arbeitsplatz sauber und ordentlich vom Nutzer zu hinterlassen. Die entstandenen Produkte und die dafür verwendeten Materialien sind vom Nutzer aus dem Arbeitsbereich zu entfernen.
- (3) Abfallprodukte und Müll sind in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen.
 - (4) Entstandene Schäden sind der anwesenden Aufsicht sofort mitzuteilen.
- (5) Wird durch einen Nutzer der Werkstatt eine Gefahrenquelle festgestellt, so ist dieser dazu angehalten, die anwesende Aufsicht zu informieren, die Gefahrenquelle zu beseitigen und/oder den Verursacher auf diese hinzuweisen.

§ 10 Lagerung

- (1) Persönliche Materialien des Nutzers können nach Absprache in der Werkstatt gelagert werden.
- (2) Nutzer haben die Möglichkeit persönliche Gegenstände in einer Kiste zu Lagern. Diese Kiste ist bei Verlassen der Werkstatt in den dafür vorgesehenen Lagerplatz zu stellen.
- (3) Gelagerte Gegenstände und Materialien, welche nicht in die persönliche Kiste passen, sind mit Namen und Datum zu versehen.
 - (4) Gelagerte Gegenstände (mit Ausnahme der persönlichen Kiste) sind nach spätestens 30 Tagen aus der Werkstatt zu entfernen. Ist dies nicht der Fall, behält sich der Verein die Aneignung und ggf. Entsorgung der Gegenstände vor.
- (5) Nahrungsmittel dürfen grundsätzlich nicht in der Werkstatt gelagert werden. Dies gilt auch für verpackte/eingeschweißte Nahrungsmittel.
- (6) Nicht beschriftete Gegenstände und Materialien gehen in das Eigentum der Werkstatt über.

§ 11 Verhalten bei Unfällen

Jeder Arbeitsunfall ist vom Nutzer unverzüglich dem Werkstattleiter oder der anwesenden Aufsicht zu melden. Arbeitsunfälle sind in das Verbandsbuch einzutragen.

§ 12 Informationspflicht

Jeder Nutzer ist verpflichtet, sich vor einer Tätigkeit in der Werkstatt in den entsprechenden Aushängen über richtiges Verhalten im Werkstattbereich und bei Notfällen, insbesondere bei Bränden, zu informieren.

§ 13 Ordnungsverstöße

Bei Nichteinhaltung der Werkstatt- oder Hausordnung kann der Werkstattleiter oder die verantwortliche Aufsicht ein befristetes Nutzungsverbot aussprechen. Der Werkstattleiter kann bei groben Verstößen oder im Wiederholungsfall ein unbefristetes Nutzungsverbot aussprechen.

§ 14 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für von ihm in die Werkstatt mit eingebrachtes Werkzeug, Material und andere Gegenstände. Eine Haftung des Vereins hierfür ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Des Weiteren haftet der Verein nicht für Verletzungen oder Schäden, welche durch fahrlässiges und grob fahrlässiges Verhalten von Nutzern entstanden sind. Der Verein behält sich vor, Schadensersatz vom Verursacher zurückzufordern.

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Ordnung verliert ihre Gültigkeit mit der Bekanntmachung einer aktuelleren Version der Werkstattordnung.
- (3) Eine Neufassung der Werkstattordnung ist stets allen Mitgliedern mitzuteilen. Diese haben sich vor Arbeitsbeginn stets mit den neuen Regelungen in der Werkstattordnung vertraut zu machen.

Aachen, den 17. Februar 2022

Lennart Wilde	Felix Hruschka	Christian Toenessen	Julian Mirbach
1. Vorsitzender	2. Vorsitzender	Kassenwart	Werkstatteleiter